

Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Büdingen eG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

§ 1

Rechtliche Stellung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Genossenschaft mit selbstständigem Aufgabenbereich. Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand obliegende Angelegenheiten der Geschäftsführung selbst vornehmen. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die in den §§ 25 Abs. 2 und 28 der Satzung genannten Fälle beschränkt.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt deren Vergütung sowie sonstige Leistungen der Genossenschaft.
- (4) Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelnen Mitgliedern die Stellvertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern übertragen. Das Mitglied darf seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied während der Zeitdauer der Vertretung bis zur Entlastung für seine Tätigkeit im Vorstand nicht ausüben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt oder sich zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig erweist. Der Aufsichtsrat hat hinsichtlich der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) ist unverzüglich einzuberufen.

§ 2

Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er nimmt zu diesem Zweck Berichte des Vorstandes entgegen oder fordert sie an. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Rechte ermächtigen. Darüber hinaus kann ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Das Auskunftsverlangen darf nicht missbräuchlich sein.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt. Dritten darf nur aufgrund einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen

Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung und zum Schadensersatz führen.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben persönliche Interessenkonflikte zu vermeiden; sie haben sich regelmäßig fortzubilden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und diese Geschäftsordnung zu beachten. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft gelten sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder haben erforderlichenfalls nachzuweisen, dass sie die ihnen obliegende Sorgfalt angewandt haben.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 3

Überwachung des Vorstandes

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren, insbesondere über die Unternehmensplanung (Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie auch über die Risiken der künftigen Entwicklung. Er kann die Berichtspflichten des Vorstandes näher bestimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen (§ 38 Abs. 1 GenG).
- (3) Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hat der Aufsichtsrat zu beurteilen, ob das Risikomanagementsystem den betrieblichen Erfordernissen der Genossenschaft genügt.
- (4) Über die wesentlichen Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Feststellungen sind mit dem Vorstand zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihm zu beraten.
- (5) Für den Fall, dass die Vergütung des Vorstands leistungsbezogen festgelegt wird, soll dieser eine konkrete Zielvereinbarung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zugrunde gelegt werden.

§ 4

Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und mit seinen Anmerkungen zu versehen.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Aufsichtsrat hat vor der

Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnissrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 der Satzung zu berichten.

§ 5

Beteiligung bei Prüfungen des Prüfungsverbandes

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder des Aufsichtsrates vor dem Beginn jeder angezeigten Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung hinzuzuziehen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, so sollen neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates dessen Mitglieder dem Prüfer zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen. Am Schluss jeder Prüfung durch den Prüfungsverband soll eine Besprechung des Prüfers mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates informiert die Aufsichtsratsmitglieder über den vom Verband vorgelegten Prüfungsbericht. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Er hat sich in der nächsten Mitgliederversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

§ 6

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Hierüber ist erneut zu beschließen nach Wahlen, auch wenn sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht geändert hat. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Gewählte an der Ausübung dieses Amtes voraussichtlich dauernd verhindert sind oder es niederlegen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Anstellung und Kündigung der Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.

§ 7

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Wenn der Vorstand zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihm dies rechtzeitig bekannt zu geben.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Einladungen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Sitzung eingehen. Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen,
 - a) ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist,
 - b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung zur Niederschrift erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,
 - a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder
 - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.

Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Für gemeinsame Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die im Rahmen dessen erfolgende Beschlussfassung des Aufsichtsrates gilt § 9 dieser Geschäftsordnung sowie § 29 der Satzung.
- (5) Beschlüsse über die Erklärung der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken. Sie haben den Versammlungsraum zu verlassen.
- (7) Bei jeder Sitzung des Aufsichtsrates und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist gemäß den Bestimmungen der Satzung unter

Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.

- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen. Im Übrigen gilt § 29 der Satzung.

§ 10

Beauftragte des Aufsichtsrates – Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte sind vom Vorstand zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (2) Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates wird weder durch Aufteilung von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder noch durch die Bildung von Ausschüssen oder die Heranziehung von Sachverständigen berührt.
- (3) Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt spätestens mit dem Schluss jeder Mitgliederversammlung, in der sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch Wahl geändert hat.
- (4) Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln sind. Dieser unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen.
Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.

§ 11
Auslagenersatz / Vergütung

Den Aufsichtsratsmitgliedern steht Auslagenersatz, der auch pauschaliert gezahlt werden kann, zu. Die Mitgliederversammlung*) kann darüber hinaus eine Vergütung beschließen

§ 12
Schlussbestimmung

Der Aufsichtsrat gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern einen einstimmigen Beschluss. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.

Büdingen, den 15. Juli 2026

Der Aufsichtsrat:



Manfred Hix
Aufsichtsratsvorsitzender



Gerd Wagner
stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzender



Benjamin Harris

Erwin Berger



Udo Hübner